

Förderung Objektseitiger Lärmschutz

Die Basis für Förderprogramme bilden die gesetzlichen Bestimmungen und Festlegungen der zuständigen Behörden. Diese sollen hier zusammenfassend dargestellt werden. Rechtlich verbindliche Angaben sind den jeweils aktuellen Grundlagen zu entnehmen oder bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

Landesstraßen in Kärnten

Anrainer von Landesstraßen können um die Förderung von Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Schalldämmlüfter, private Lärmschutzwand) ansuchen. Details zu Anspruchsberechtigung, Antragstellung und Förderabwicklung finden sich im „Wegweiser für Lärmschutzmaßnahmen an Landesstraßen“. Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular und den erforderlichen Beilagen.

Immissionsgrenzwerte:

- 50 dB für den Nachtzeitraum (L_{night})
- 60 dB für den Tag-Abend-Nachtzeitraum (L_{den})

Voraussetzungen

- Beihilfen werden nur für jene Räume gewährt, für die beim maßgebenden Verkehr zumindest bei einem Fenster einer der Immissionsgrenzwerte überschritten wird.
- Die Lärmbelastung wird nach einem genormten Rechenmodell aus der maßgebenden Verkehrsbelastung ermittelt.
- Lärmmessungen vor Ort sind nicht vorgeschrieben jedoch oft zielführend. Zur Auswertung ist die gleichzeitige Erfassung des momentanen Verkehrsaufkommens und der Verkehrszusammensetzung (LKW-Anteil) erforderlich. Messergebnisse werden auf die maßgebende Verkehrsbelastung umgerechnet. Dadurch können die Messungen zu jeder beliebigen Jahres- und Tageszeit durchgeführt werden. Sie werden vor allem verwendet um die Belastungsunterschiede bei verschiedenen

Fenstern (z.B. im EG und OG oder an verschiedenen Hausfronten) festzustellen, bzw. dienen sie zur besseren Erfassung der ins Rechenmodell eingehenden Schallausbreitungsbedingungen wie z.B. von Reflexionen an Nachbarobjekten. Die Beihilfe wird nur für dauernd benützte Wohn- und Schlafräume (Meldenachweis - Hauptwohnsitz) gewährt, für die die Baubewilligung, (bei Kauf der Kaufvertrag) mindestens 15 Jahre zurückliegt. So ferne die sonstigen Voraussetzungen zutreffen und die finanziellen Mittel ausreichen, können auch von Beherbergungsbetrieben vermietete Wohn- und Schlafräume gefördert werden.

Wegweiser für Lärmschutz an Landesstraßen in Kärnten und Antragsformular:

ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L8

Kontakt

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 9 - Straßen und Brücken
Josef-Sablatnig-Straße 245
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Erstellt am: 16. April 2024